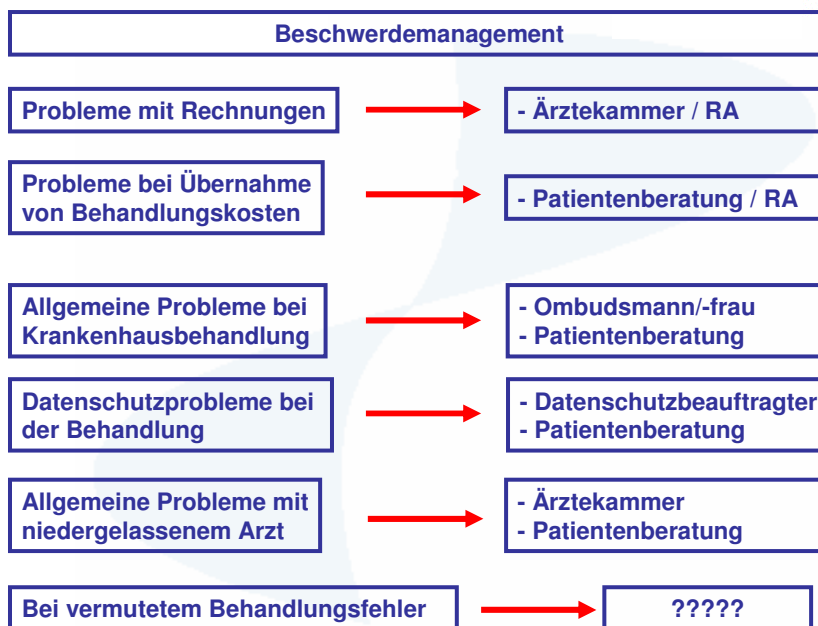


Erfahrungsbericht aus der Schlichtungsstelle Hannover

RA J. Neu
Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Norddeutschen Ärztekammern
Berlin Brandenburg Bremen Hamburg Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen



Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 : 2000



Schlichtungsstelle
für Konsumschlichtungen in
deutscher Rechtsprechung

Optionen des Patienten bei Schadenersatzforderungen

~~Berufsrechtliche Prüfung durch Ärztekammer~~

~~Strafanzeige~~

Krankenkasse, MDK

Zivilgericht

Fernsehen, Presse

Schlichtungsstelle der Ärztekammer

Patientenberatungsstelle

Was bieten diese Institutionen dem Patienten in Bezug auf die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen?

Berlin Brandenburg Bremen Hamburg Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen www.schlichtungsstelle.de 3

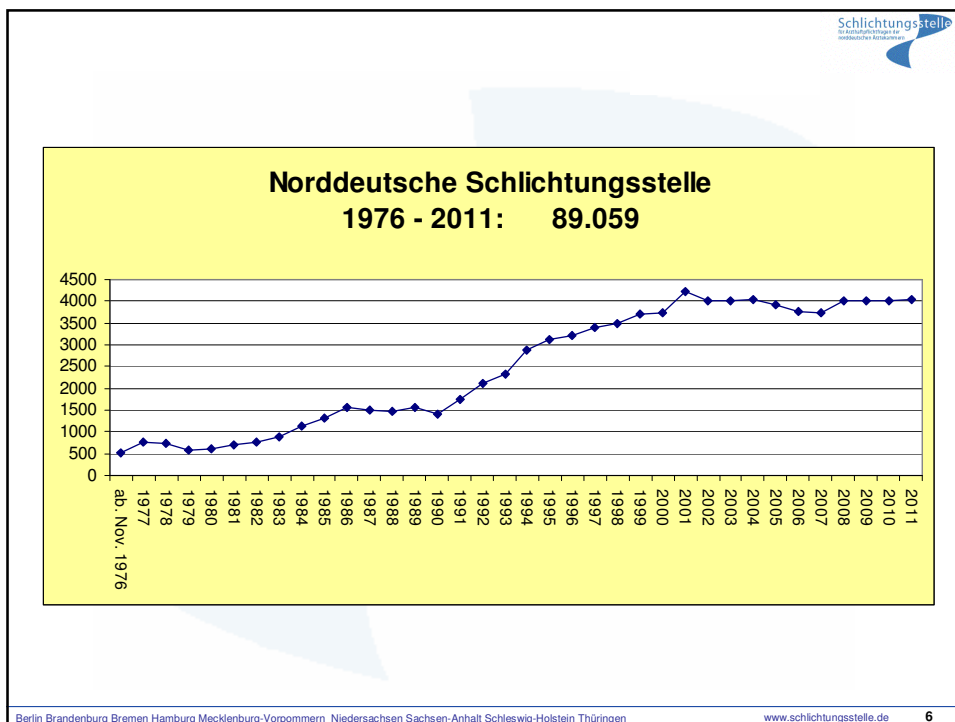
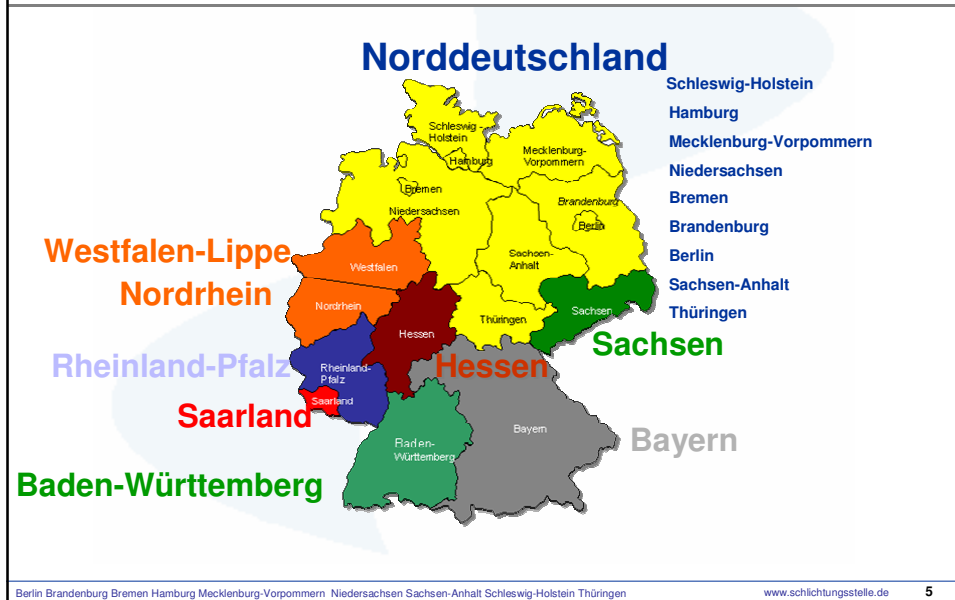
Schlichtungsstelle
für Konsumschlichtungen in
deutscher Rechtsprechung

Was bieten diese Institutionen den Patienten in Bezug auf die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen?

	Beschaffung der erforderlichen Krankenunterlagen	Beschaffung eines medizinischen Gutachtens	Zusätzliche medizinische Prüfung des Gutachtens und des Behandlungsgeschehens	Umfassende rechtliche Prüfung des Behandlungsgeschehens
Zivilgericht	zum Teil	kostenpflichtig	nein	kostenpflichtig
Krankenkasse MDK	zum Teil	kostenlos	nein	nein
Patientenberatung	nein	nein	nein	nein
Schlichtungsstelle	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos

Berlin Brandenburg Bremen Hamburg Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen www.schlichtungsstelle.de 4

Ärztliche Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen



Organisation und personelle Besetzung der Schlichtungsstelle

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von den Gesellschaftern berufen.

Mitglieder der Schlichtungsstelle sind Fachärzte mit langjähriger Berufserfahrung und Juristen mit Befähigung zum Richteramt oder gleichwertigem Abschluss.

Zum ärztlichen Mitglied darf nicht berufen werden, wer einem Organ der Gesellschafter angehört.

Grundvoraussetzungen für den Einsatz der Schlichtungsstelle?

- Schadenersatzansprüche
- Behandlung im Bereich der nordeutschen Ärztekammern

Ziele der Schlichtungsstelle

- Begutachtung einer medizinischen Behandlung

zeitnah
unabhängig
neutral

- Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach
- Vermeidung von Gerichtsprozessen

Verfahrensbeteiligte

Patient, der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers behauptet (oder dessen Erbe),

der in Anspruch genommene Arzt oder die Gesellschaft (z.B. Medizinisches Versorgungszentrum, Krankenhaus, Pflegeeinrichtung), für die der Arzt tätig war,

der Haftpflichtversicherer des Arztes oder der Gesellschaft, für die der Arzt tätig war.

Alle Beteiligten können sich vertreten lassen.

Verfahrenshindernisse

- Widerspruch eines Beteiligten
- Zivilprozess wegen derselben Tatsachen anhängig
- Zivilprozess wegen derselben Tatsachen abgeschlossen
- Strafverfahren wegen derselben Tatsachen anhängig
- behaupteter Behandlungsfehler liegt länger als zehn Jahre zurück

Verfahrensgrundsätze

Kommission aus mindestens einem ärztlichen und einem juristischen Mitglied bearbeitet und entscheidet das jeweilige Verfahren

Kommission prüft von sich aus den medizinischen Sachverhalt der beanstandeten Behandlung auf der Grundlage beigezogener Krankenunterlagen

Das Gutachten wird in der Kommission medizinisch und juristisch geprüft.

Die Schlichtungsstelle schließt ihre Tätigkeit mit einer Entscheidung ab, die eine medizinisch und juristisch begründete Stellungnahme zu den erhobenen Ansprüchen dem Grunde nach enthält.

In geeigneten Fällen kann ein Regulierungsvorschlag unterbreitet werden.

Das norddeutsche Schlichtungsverfahren

Schlichtungsantrag	Antragsberechtigt: Patient, Arzt, Versicherung
1. Klärung der Verfahrensvoraussetzungen	Verfahrenshindernisse? Zustimmung aller Beteiligten?
2. Sachverhaltsaufklärung	- Untersuchungsgrundsatz - Komplette Krankenunterlagen
3. Externes Gutachten	Anhörung der Beteiligten zu - Gutachter u. Fragenkatalog - erstattetem Gutachten
4. Beurteilung der Haftungsfrage	- Medico-legale Prüfung des GA - Juristische Bewertung
5. Erneute Beurteilung	bei neuem Tatsachenvortrag binnen 1 Monat

Besonderheiten des norddeutschen Schlichtungsverfahrens

Beteiligte: Patient / Arzt / Haftpflichtversicherung

freiwilliges Verfahren

Untersuchungsgrundsatz zur Herstellung von Waffengleichheit

Bearbeitung durch mindestens 1 Juristen und 1 Arzt im direkten Dialog

Prüfung der externen Gutachten durch Ärzte und Juristen der Schlichtungsstelle

2 medizinische Sachverständige: externer Gutachter und Arzt der Schlichtungsstelle

Entscheidung unverbindlich: Rechtsweg nicht ausgeschlossen

Verjährungshemmung, daher keine Gefahr von Rechtsnachteilen

Kurze Dauer: durchschnittlich 14 Monate

Keine Verfahrenskosten für Patienten und Ärzte

Patientenvertreter

- ehrenamtlich tätig
- von den norddeutschen Ärztekammern berufen
- unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden
- Aufgabe: allgemeine Interessenvertretung der Patientenschaft in der Schlichtungsstelle
- Einblick in allgemeine verfahrensorganisatorische Abläufe
- einzelfallbezogenes Akteneinsichtsrecht bei formalen Beanstandungen
- kein Beteiligter des Verfahrens
- jährliche Berichterstattung an die norddeutschen Ärztekammern

Welche rechtliche Konsequenz hat die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle?
Ist die Versicherung oder der Arzt an die Entscheidung gebunden?

- Entscheidung der Schlichtungsstelle unverbindlich
- Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- Verjährungshemmung für die Dauer des Schlichtungsverfahrens

Wer finanziert die Schlichtungsstelle – ist diese generell unabhängig?

Betrieb der Schlichtungsstelle:

9 norddeutsche Ärztekammern

Begutachtungskosten und Verfahrenspauschale:

Versicherer des Arztes/ der Klinik

Verfahrensordnung § 4

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind bei der Entscheidungsfindung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung unterworfen.

Mediation in Arzthaftungsstreitigkeiten?

Allgemeine Merkmale der Mediation:

Keine eigene Entscheidungsbefugnis des Mediators

Moderation der Verhandlung bei der Suche nach einer interessengerechten Lösung

Freiwilligkeit (bezüglich Beginn, Durchführung und Ende der Mediation)

Neutralität des Mediators

Nichtöffentlichkeit

Zielsetzung der Mediation:

- ▶ **Informationsflüsse in Gang setzen, um auf beiden Seiten ein besseres Verständnis des Geschehenen zu wecken.**
- ▶ **Eine persönliche Befassung der Betroffenen mit der Problematik ermöglichen, statt die Lösung auf die technische Ebene und in die Verantwortung der Prozeßvertreter zu verlagern.
(Speziell in Arzthaftungssachen)**
- ▶ **Die Streitfragen ohne öffentliche Beobachtung und auch so zu behandeln, dass der Arzt nicht zu sehr in eine defensive Rolle gedrängt wird.**

Geschätzter Personalaufwand der Mediation in Arzthaftungsangelegenheiten:

Ein Anwalt-Mediator

ein Mediziner als Ko-Mediator

die Anwälte der Beteiligten

die Beteiligten

Kosten ??

Praktische Erfahrungen mit der Mediation in Arzthaftungssachen

Deutschland:

**de facto keine Mediationsverfahren im
Arzthaftungsstreit, geschweige denn eine Ergebnis-
Statistik.**

Großbritannien:

**In einem Pilotprojekt konnten statt der geplanten 40
nur 12 Mediationsverfahren durchgeführt werden.**

USA (Wisconsin):

**Nur 9% der Mediationsverfahren führten zur
endgültigen Erledigung der Auseinandersetzung.**

Hürden für die Mediation im Arzthaftungsstreit:

Die Verhandlungsautonomie des Patienten wird beschränkt durch seine Abhängigkeit vom Sachverständigenurteil.

Die Verhandlungsautonomie des Arztes wird beschränkt durch seine Abhängigkeit von seiner Versicherung, die den Verhandlungsspielraum absteckt.

Keine Alternative zum Arzthaftungsprozess!

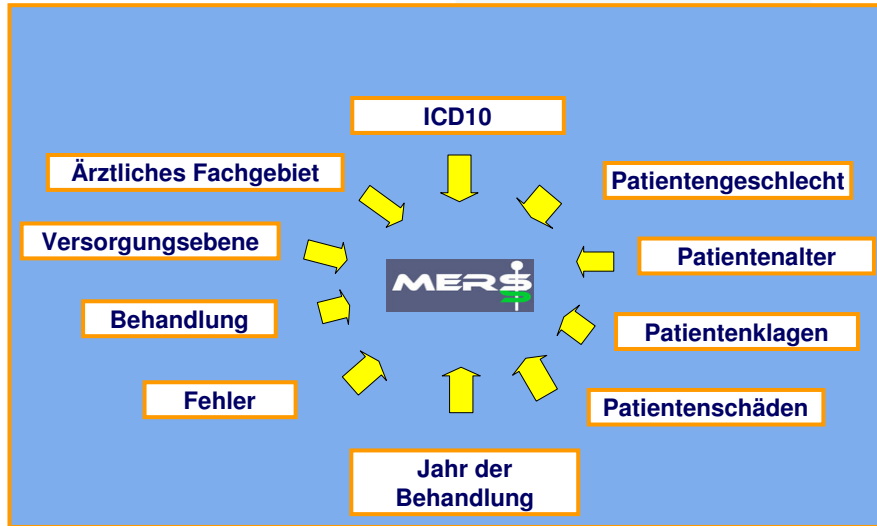


Medical Error Reporting System*

Erfassung und Auswertung medizinischer Sachverhalte nach sachverständiger medizinischer und juristischer Prüfung von Behandlungsfehlervorwürfen

*Seit 2000:
Allein in der Norddeutschen Schlichtungsstelle
mehr als 47.000 Verfahren statistisch erfasst

Datenerfassung mit MERS (Medical Error Reporting System)



**541 MERS- basierte
Berichte und Aktivitäten der Norddeutschen Schlichtungsstelle
für mehr Patientensicherheit**
Stand: 12/2011

290 Vorträge
Kongresse
Qualitätszirkel
Weiterbildung

143 Fallberichte
regionale Ärzteblätter
Internet

108 Originalartikel
Wissenschaftliche Zeitschriften
national, international



2005:
Gründung der Arbeitsgemeinschaft Patientensicherheit
Ärztekammer Niedersachsen / Norddeutsche Schlichtungsstelle

Das geplante Patientenrechtegesetz

Die Zielrichtung:

- Kodifizierung des Behandlungs- und Arzthaftungsrechts im BGB
- Förderung der Fehlervermeidungskultur
- Stärkung der Verfahrensrechte bei Behandlungsfehlern
- Stärkung der Rechte gegenüber Leistungsträgern
- Stärkung der Patientenbeteiligung
- Stärkung der Patienteninformation

Der Behandlungsvertrag § 630a BGB

Gilt für Behandlungen durch

- Ärzte
- Zahnärzte
- Psychologische Psychotherapeuten
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Hebammen
- Masseur
- medizinische Bademeister
- Ergotherapeuten
- Logopäden
- Physiotherapeuten
- Heilpraktiker

Gilt nicht für

- Tierärztliche Behandlungen
- Beratungen durch Apotheker

Das geplante Patientenrechtegesetz

Beschreibung bestehenden Richterrechts?

Änderungen der Rechtslage?

Risiken und Nebenwirkungen?

Mehr Rechtsklarheit?

Mehr Informationen unter:

www.schlichtungsstelle.de

Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der
norddeutschen Ärztekammern
Hans-Böckler-Allee 3
30173 Hannover
Tel.: 0511/380-2416